

Satzung

über die Benutzung des Naturbades auf Grundstück Flst. Nr. 354/10, Weihermatte 10, (Badeordnung)

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 9. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schonach im Schwarzwald. Es soll der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Besucher dienen.
- (2) Die Badeordnung soll Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad gewährleisten. Sie ist für jedermann verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für die Einhaltung dieser Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Naturbades und seiner Einrichtungen steht jedermann frei. Kinder unter 6 Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Aufsichtspflicht und Haftung für etwaige Schäden obliegt.
- (2) Der Zutritt und Aufenthalt ist Personen nicht gestattet, die
 - a) betrunken sind oder unter Drogeneinfluss stehen,
 - b) durch Krankheiten Anstoß erregen (offene Wunden, Hautausschläge oder ansteckende Krankheiten),
 - c) Tiere mit sich führen.
- (3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

§ 3

Betriebs- und Badezeiten

- (1) Für den Zeitraum der Badesaison ist das Naturbad in der Regel täglich von 9.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Beginn und Ende der Badesaison und die Öffnungszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten sind auch am Eingang des Bades angeschlagen.

(2) Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen kann das Naturbad vorübergehend bzw. während eines Badetages oder auch für einen längeren Zeitraum geschlossen werden. In einem solchen Fall besteht kein Ersatzanspruch für die Eintrittspreise.

(3) Die Badedauer ist innerhalb der täglichen Betriebszeit grundsätzlich unbeschränkt.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Für die Benutzung des Naturbades ist gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises (§ 5) eine Eintrittskarte zu lösen. Die Eintrittspreise sind an der Kasse des Naturbades angeschlagen.

(2) Die Einzelkarte gilt nur am Tag ihrer Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Bademeister auf Verlangen vorzuzeigen. Dauerkartenbesitzer haben bei jedem Besuch ihre Karte vorzuzeigen.

(4) Der Verkauf der Eintrittskarten endet jeweils eine Stunde vor Schließung des Bades. Die Eintrittskarten sind mit Ausnahme der Zehnerkarten nicht übertragbar.

§ 5

Eintrittspreise

Die Eintrittspreise werden durch Gemeinderatsbeschluss in einer Gebührenordnung festgesetzt.

§ 6

Badekleidung

Der Aufenthalt im Naturbad ist nur in der üblichen Badekleidung gestattet. Ob dieser Anforderung genügt wird, entscheidet der Bademeister.

§ 7

Badebenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zu Schadenersatz.

(2) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson benutzt werden.

(3) Für das Umkleiden stehen für Damen und Herren getrennte Umkleieräume zur Verfügung, die besonders gekennzeichnet sind. Findet ein Badegast Umkleieräume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Bademeister sofort mitzuteilen.

§ 8

Verhalten im Naturbad

(1) Die Badegäste haben innerhalb des Naturbadgeländes alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Nicht erlaubt ist insbesondere:

- a) Badegäste durch den Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten zu belästigen;
- b) das Rauchen innerhalb der Gebäude und im Beckenbereich;
- c) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- d) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen, unterzutauchen oder sonst wie zu belästigen;
- e) durch Spiel- und Wasserbälle, Autoschläuche und Luftmatratzen im Schwimmbecken Besucher zu belästigen;
- f) von der Beckenumrandung in den Nichtschwimmerbereich zu springen;
- g) auf dem Beckenumgang mit Straßenschuhen zu gehen oder darauf zu rennen, an den Einstiegsleitern, Startblöcken und den Trägern der Rutschbahnen zu turnen;
- h) Speisereste, Flaschen, Blechdosen, Papier und andere Gegenstände in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen; hierfür sind genügend Behälter aufgestellt, in die diese Dinge geworfen werden können, sofern der Badegast sie nicht wieder selbst mitnimmt;
- i) Spiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zu veranstalten;
- j) das Mitbringen von Tieren;
- k) das Abstellen von Fahrrädern, Rollern u. ä. Gegenständen innerhalb des Naturbadgeländes;
- l) das Aufschlagen von Zelten und Anlegen von Koch- und Feuerstellen;
- m) sich während eines Gewitters im Schwimmbecken oder unter Bäumen aufzuhalten;
- n) das Besteigen von Bäumen im Naturbadbereich.

(2) Nichtschwimmer dürfen den abgegrenzten tieferen Teil des Naturbades nicht benutzen. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen auch von Schwimmern nicht in den tieferen Teil des Naturbades mitgenommen werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist.

(3) Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem Bademeister zu melden.

(4) Jede Verunreinigung des Badewassers muss vermieden werden.

§ 9

Aufsicht

(1) Der Bademeister hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhr, Ordnung, Reinlichkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Badegäste müssen den Anordnungen des Bademeisters Folge leisten.

(2) Der Bademeister ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Anweisungen von ihm nicht befolgen, aus dem Naturbad zu verweisen. Dabei wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(3) Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Der Bademeister ist berechtigt, ein Badeverbot gegenüber einer Person bis zu einer Woche auszusprechen. Einen längeren Ausschluss von der Benutzung kann die Gemeindeverwaltung aussprechen.

§ 10

Haftung

(1) Minderjährigen ist die Benutzung nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. eines von diesem beauftragten Erwachsenen oder mit ausdrücklicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

(2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht.

(3) Die Gemeinde haftet nicht

a) für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie für die Beschädigung von Kleidungsstücken;

b) für sonstige Schäden, die den Benutzern von Dritten zugefügt werden.

(4) Eine Schadensersatzverpflichtung für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar sind, wird nicht übernommen.

(5) Die Badegäste haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Naturbades und seiner Einrichtungen.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich des Naturbades gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Sofern sich innerhalb von vier Wochen der Verlierer nicht meldet, werden die Gegenstände dem Fundbüro der Gemeinde übergeben.

§ 12

Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich oder mündlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 2 der Satzung das Naturbad betritt und sich dort aufhält, obwohl er betrunken ist oder unter Drogeneinfluss steht, durch Krankheit Anstoß erregt oder Tiere mit sich führt,
- b) entgegen § 3 Abs. 1 des Naturbad außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten betritt,
- c) entgegen § 8 Abs. 1a, d und e der Satzung andere Badegäste in das Schwimmbecken stößt, untertaucht oder durch den Betrieb von Rundfunk-, Phonogeräten und anderen Musikinstrumenten oder durch Spiel- und Wasserbälle, Autoschläuche und Luftmatratzen belästigt,
- d) entgegen § 8 Abs. 1 f der Satzung von der Beckenumrandung in den Nichtschwimmerbereich springt,
- e) entgegen § 8 Abs. 1h in der Satzung Flaschen, Papier und sonstige Abfälle wegwirft,
- f) entgegen § 8 Abs. 1l der Satzung zeltet oder Koch- und Feuerstellen anlegt,
- g) entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung die Wasserfläche mit nichtzugelassenen Booten und Segelsurfern befährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- €, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 9. April 2002

Jörg Frey
Bürgermeister